



Beschlusskammer 8

Aktenzeichen: BK8-19/1001-R

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen **Festlegung zur Anerkennung der Kosten für die Vorhaltung und den Einsatz der Netzreserveanlage Gasturbinenkraftwerk Thyrow (Gasturbinen A-E) nach § 13c Abs. 5 EnWG als verfahrensregulierte Kosten i.S.d. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV**

hat die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Karsten Bourwieg,
die Beisitzerin	Dr. Ursula Heimann
und den Beisitzer	Wolfgang Wetzl

gegenüber der 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin,
gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

- im Folgenden: „Übertragungsnetzbetreiber“ -

am 31.08.2021 beschlossen:

1. Die Vorhaltung und der Einsatz der Erzeugungsanlage Gasturbinenkraftwerk Thyrow, Gasturbinen GT A (BNA0738), GT B (BNA0739), GT C (BNA0740), GT D (BNA0741) und GT E (BNA0734), im Rahmen der Netzreserve unterliegt auf Grund der in der **Anlage 1** zu diesem Beschluss beigefügten freiwilligen Selbstverpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers einer wirksamen Verfahrensregulierung.

Die nach Maßgabe dieser freiwilligen Selbstverpflichtung resultierenden Kosten gelten im Geltungszeitraum der Festlegung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV.

2. Der Übertragungsnetzbetreiber darf seine Erlösobergrenze im Hinblick auf die in Ziffer 1 genannten dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres t , für welches die in Ziffer 1 genannten Anlagen jeweils ganz oder teilweise vorzuhalten sind (Erbringungszeitraum), anpassen. Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses erfolgte Anpassungen der Erlösobergrenze im Hinblick auf vor dem jeweiligen Kalenderjahr der Anpassung der Erlösobergrenze entstandene Kostenanteile bleiben unberührt.

Die voraussichtlich aus dem in der **Anlage 2** zu diesem Beschluss beigefügten Verträgen entstehenden Kosten und Erlöse (Plankosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber mit der Beschlusskammer abzustimmen und entsprechend dem Beschluss vom 11.09.2019 zur Festlegung der Berichtspflichten der Übertragungsnetzbetreiber hinsichtlich der Bildung der vorläufigen und endgültigen Netzentgelte (BK8-19/0001-A) zwei Werktage vor dem 01. Oktober des jeweiligen Vorjahres $t-1$ für das Kalenderjahr t an die Bundesnetzagentur zu melden.

Bei der Anpassung seiner Erlösobergrenze nach Satz 1 bzw. Satz 2 darf der Übertragungsnetzbetreiber die nach Satz 3 mit der Beschlusskammer abgestimmten und gemeldeten Plankosten ansetzen.

Die Differenz zwischen den nach Satz 3 ansetzbaren Plankosten und den dem Übertragungsnetzbetreiber entstehenden tatsächlichen Kosten (Istkosten) hat der Übertragungsnetzbetreiber jährlich zu ermitteln und ab dem Kalenderjahr 2018 auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen.

Der Übertragungsnetzbetreiber hat die aus den Netzreserveverträgen resultierenden Istkosten gegenüber der Beschlusskammer im Rahmen des von der Bundesnetzagentur entweder durch Übersendung oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite

www.bundesnetzagentur.de/Beschlusskammer8

zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens gesondert zu erfassen und nachzuweisen. Dabei hat der Übertragungsnetzbetreiber die tatsächlichen, periodengerechten Kosten im Erhebungsbogen einzutragen. Bereits zum Zeitpunkt des Erlasses dieses Beschlusses erfolgte Ist-Kosten-Abrechnungen der Vorjahre bleiben unberührt.

3. Ziffer 2 Satz 1 gilt nicht, soweit sich die Vorhaltung im Rahmen der Netzreserve mit dem ersten Erbringungszeitraum der Kapazitätsreserve vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2022 nach § 13e Abs. 1 S. 2 EnWG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 KapResV überschneidet, für den die Erzeugungsanlage einen Zuschlag erhalten hat.
4. Die Festlegung ist bis zum 31.12.2023 befristet.
5. Der Widerruf bleibt vorbehalten.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Die vorliegende Festlegung erfolgt auf Grundlage des § 13c Abs. 5 EnWG und ermöglicht dem Übertragungsnetzbetreiber die auf Grund § 13c Abs. 3 EnWG mit der Vorhaltung und dem Einsatz der Netzreserveanlage GTKW Thyrow (BNA0738, BNA0739, BNA0740, BNA0741, BNA0734) einhergehenden Netzreservekosten zu refinanzieren. Zugleich trifft die Festlegung Vorgaben zur Art und Weise der Refinanzierung.

Die Lausitz Energie Kraftwerke AG, Vom-Stein-Straße 39, 03050 Cottbus (im Weiteren: „LEAG“) ist die Rechtsnachfolgerin der Vattenfall Europe Generation AG (im Weiteren: „VEG“). Die VEG zeigte mit Schreiben vom 12.06.2015 die endgültige Stilllegung der Erzeugungsanlage Gasturbinenkraftwerk Thyrow, Gasturbinen GT A (BNA0738), GT B (BNA0739), GT C (BNA0740), GT D (BNA0741) und GT E (BNA0734), im Folgenden bezeichnet als „GTKW Thyrow“, mit Wirkung zum 01.07.2016 gegenüber der Bundesnetzagentur und dem Übertragungsnetzbetreiber an. Der Übertragungsnetzbetreiber prüfte die Systemrelevanz dieser Anlage und beantragte bei der Bundesnetzagentur gemäß § 13c Abs. 5 S. 2 EnWG mit Schreiben vom 10.11.2015 (nebst Konkretisierung am 25.11.2015 und 04.12.2015) die Genehmigung der Ausweisung als systemrelevant, für den Zeitraum von 24 Monaten und anschließend mit Schreiben vom 29.11.2017 um weitere 24 Monate ab dem 01.07.2018. Die Anträge des Übertragungsnetzbetreibers hat die Bundesnetzagentur mit Bescheiden vom 29.02.2016 (Az.: 608-15-008) und vom 22.02.2018 (Az.: 608-17-019) genehmigt. Mit Bescheid vom 10.02.2020 (Az.: 608-19-014) hat die Bundesnetzagentur auf Antrag des Übertragungsnetzbetreibers vom 24.10.2019 eine weitere Systemrelevanzausweisung des GTKW Thyrow für 24 Monate ab dem 01.07.2020 genehmigt. Gegenstand des vorliegenden Beschlusses ist die Anerkennung der Vergütung für die Vorhaltung und den Einsatz der Netzreserveanlage in diesem letztgenannten Zeitraum als verfahrensregulierte Kosten gemäß der in **Anlage 1** enthaltenen freiwilligen Selbstverpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers. Durch die Genehmigung der Systemrelevanzausweisung ist der LEAG die Stilllegung der Anlage auch über die 12-monatige Karenzzeit des § 13b Abs. 1 S. 1 und S. 2 EnWG hinaus verboten. Stattdessen ist sie verpflichtet, die Anlage in einem betriebsbereiten Zustand zu erhalten und allein nach den Vorgaben des Übertragungsnetzbetreibers einzusetzen. Für die Vorhaltung und den etwaigen Einsatz der Anlage hat die LEAG grundsätzlich gemäß § 13c Abs. 3 EnWG i.V.m. §§ 10, 6 NetzResV einen kompensatorischen Vergütungsanspruch gegen den Übertragungsnetzbetreiber. Die LEAG hat mit der Anlage an der Ausschreibung für den ersten Erbringungszeitraum der Kapazitätsreserve vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2022 teilgenommen und einen Zuschlag erhalten. Ab dem Beginn der Bindung in der Kapazitätsreserve richtet sich die Vergütung gem. § 13d Abs. 2 S. 2 EnWG nicht mehr nach § 13c Abs. 3 EnWG i.V.m. §§ 10, 6 NetzResV, sondern ausschließlich nach den Bestimmungen der Kapazitätsreserve aus § 13e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 4 Nr. 1 KapResV. Die Pflicht zur Leistungsvorhaltung nach Maßgabe des Anforderungsprofils des Übertragungsnetzbetreibers für die Netzreserve bleibt weiterbestehen, § 13d Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 13b Abs. 5 S. 11 EnWG.

Zur Konkretisierung der gesetzlichen Pflichten und Ansprüche für die Vorhaltung der Anlage zu Netzreserve Zwecken aus § 13c EnWG und der NetzResV sowie aus § 13e Abs. 3 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 4 Nr. 1 KapResV schloss der Übertragungsnetzbetreiber mit der LEAG, nach entsprechender Abstimmung mit der Bundesnetzagentur, zwei Netzreserveverträge (**Anlagen 2 und 3**), die den Zeitraum der ausschließlichen Bindung in der Netzreserve (bis zum 30.09.2020) respektive den Zeitraum der gleichzeitigen Bindung in der Netz- und Kapazitätsreserve (ab dem 01.10.2020) regeln.

Der Übertragungsnetzbetreiber hat sodann mit Schreiben am 11.08.2021 eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Vorhaltung und zum Einsatz der Netzreserveanlage (**Anlage 1**) gegenüber der Bundesnetzagentur abgegeben. Darin verpflichtet sich der Übertragungsnetzbetreiber zur Einhaltung der Netzreserveverträge in den **Anlagen 2 und 3**. Der Abgabe der freiwilligen Selbstverpflichtung und dem Abschluss der Netzreserveverträge war eine umfangreiche Abstimmung hinsichtlich der angemessenen Netzreservekosten vorangegangen.

Die Beschlusskammer hat, jeweils per E-Mail, dem Übertragungsnetzbetreiber, der zuständigen Landesregulierungsbehörde sowie dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die vorliegende Festlegung ergibt sich aus § 54 Abs. 1, 1. HS EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Rechtsgrundlagen

Die Ziffer 1 des Beschlusstexts beruht auf § 13c Abs. 5 EnWG i.V.m. §§ 10, 6 Abs. 2 S. 2 NetzResV i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4, 11 Abs. 2 S. 4 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Vorgaben zur Anpassung der Erlösobergrenze und zum Istkosten-Abgleich nach der Ziffer 2 des Beschlusstexts beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV und auf § 5 Abs. 1 S. 1

ARegV. Die Befristung der Festlegung in der Ziffer 3 des Beschlusstextes beruht auf §§ 3, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV.

3. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Festlegung ist formell rechtmäßig.

Der Übertragungsnetzbetreiber wurde angehört. Aus verfahrensökonomischen Gründen hat die Beschlusskammer für die Einzelfestlegungen der systemrelevanten Anlagen der inländischen Netzreserve vereinheitlichte Beschlussvorlagen erstellt und am 27.03.2018 per E-Mail allen Übertragungsnetzbetreibern zur Stellungnahme nach § 67 Abs. 1 EnWG übersandt. Die Übertragungsnetzbetreiber haben hierzu jeweils mit Schreiben vom 12. bzw. 13.04.2018 Stellung genommen und mitgeteilt, dass auf eine Anhörung im Einzelfall verzichtet wird, sofern die regulatorischen Mechanismen der Einzelfestlegungen denen der Musterfestlegungen entsprechen.

Nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG gibt die Bundesnetzagentur dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde, in deren Bundesland der betreffende Netzbetreiber seinen Sitz hat, rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme, sofern sie eine Entscheidung nach den Bestimmungen des Teiles 3 des EnWG trifft. Der vorliegende Beschluss basiert auf den §§ 29 Abs. 1, 13c Abs. 5 EnWG (i.V.m. §§ 10, 6 Abs. 2 S. 2 NetzResV i.V.m. §§ 32 Abs. 1 Nr. 4, 11 Abs. 2 S. 4 ARegV). Die §§ 29 Abs. 1 und 13c Abs. 5 EnWG sind Bestandteil des Teils 3 des EnWG. Zudem finden auch die hier einschlägigen Normen der NetzResV ihre Verordnungsermächtigung im Teil 3 des EnWG, nämlich in § 13i Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 EnWG.

Den zuständigen Landesregulierungsbehörden der Länder Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg wurden am 27.03.2018 per E-Mail die vereinheitlichten Beschlussvorlagen zur Stellungnahme nach § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG übersandt.

Das Bundeskartellamt hat mit E-Mail vom 09.08.2018 mitgeteilt, von einer Stellungnahme in Verfahren zur Festlegung verfahrensregulierter Kosten nach § 13c Abs. 5 EnWG i.V.m. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV grundsätzlich abzusehen. Einer der in dieser E-Mail genannten Ausnahmefälle liegt nicht vor.

4. Wirksame Verfahrensregulierung durch freiwillige Selbstverpflichtung

Die Bundesnetzagentur erkennt die dem Übertragungsnetzbetreiber aufgrund seiner Pflicht zur Vergütung der LEAG entstehenden Kosten für die Vorhaltung und den Einsatz der Anlage im Rahmen der Netzreserve als verfahrensregulierte Kosten an.

Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür liegen vor: Die nach § 13c Abs. 5 EnWG und nach §§ 10, 6 Abs. 2 S. 2 NetzResV erforderliche freiwillige Selbstverpflichtung wurde seitens des Übertragungsnetzbetreibers am 11.08.2021 vorgelegt. Mittels dieser in **Anlage 1** zu diesem Beschluss enthaltenen freiwilligen Selbstverpflichtung versichert der Übertragungsnetzbetreiber, die kontrahierte Anlage gemäß den Vorgaben der in **Anlage 2 und 3** zu diesem Beschluss enthaltenen Netzreserveverträge zu vergüten. Bei Einhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung gelten die dem Übertragungsnetzbetreiber durch die Vorhaltung und den Einsatz der Anlage im Rahmen der Netzreserve, im Geltungszeitraum der Festlegung, entstandenen und entstehenden Kosten als wirksam verfahrensregulierte und damit dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile.

Auch die weiteren gesetzlichen Anforderungen an die Anerkennung der vertraglich bewirkten Netzreservekosten für die Anlage als verfahrensregulierte Kosten liegen vor: Die Anlage befindet sich in der Regelzone des Übertragungsnetzbetreibers, siehe § 5 Abs. 1 S. 1 NetzResV. Die nach §§ 1 Abs. 2 S. 1, 5 Abs. 1 S. 1, 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV erforderliche Abstimmung des Vertrages mit der Bundesnetzagentur erfolgte maßgeblich in den Jahren 2020 und 2021. Hierbei ist auch die vertraglich festgelegte Vergütung im Rahmen der Netzreserve abgestimmt worden (Vertrag für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.09.2020, **Anlage 2**). Der Vertrag und die vertraglich festgelegte Vergütung für die auf Grund § 13c Abs. 3 EnWG entstehenden Netzreservekosten stehen nach Überzeugung der Beschlusskammer im Einklang mit den Vorgaben der §§ 13b bis 13d EnWG sowie der NetzResV. Insbesondere sieht der Vertrag alleine solche Kostenerstattungen vor, die der LEAG gerade aufgrund der Vorhaltung bzw. dem Einsatz ihrer Anlage in der Netzreserve entstanden sind oder noch entstehen (siehe insoweit insbesondere § 6 Abs. 1 S. 2 NetzResV). Die Netzreserveverträge sehen jeweils eine Vertragsdauer von nicht mehr als 24 Monaten vor, § 5 Abs. 1 S. 3 NetzResV. Die Anlage ist gemäß der Ausweisung des Übertragungsnetzbetreibers vom 25.10.2019 systemrelevant im Sinne von § 13b Abs. 2 S. 2 EnWG, siehe § 5 Abs. 2 Nr. 1 NetzResV. Die LEAG hat sich auf Grund des Netzreservevertrages verpflichtet, die für die Netzreserve genutzte Anlage nach Ablauf des Vertrages bis zur endgültigen Stilllegung nicht mehr an den Strommärkten einzusetzen, siehe § 5 Abs. 2 Nr. 2 NetzResV. Die 12-monatige Karenzzeit des § 13b Abs. 1

S. 1 EnWG wurde gewahrt, siehe § 5 Abs. 2 Nr. 3 NetzResV. Davon unberührt bleibt, dass auf Grund § 13c Abs. 4 S. 1 EnWG i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV vor Ablauf dieser Frist geleistete (Abschlags-) Zahlungen des Übertragungsnetzbetreibers Gegenstand des Netzreservevertrages sein können. Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 NetzResV müssen auch alle gesetzlichen und genehmigungsrechtlichen Anforderungen an den Betrieb der Anlage für die Vertragsdauer erfüllt werden. Auf Grund der Netzreserveverträge und des Schreibens der LEAG vom 07.08.2018 ist diese Anforderung erfüllt.

5. Anpassung der Erlösobergrenze und Istkosten-Abgleich

Die Vorgaben zum Istkosten-Abgleich in Ziffer 2 Satz 1 bis Satz 7 des Beschlusstextes beruhen auf § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV. Gemäß dieser Vorschrift kann die Bundesnetzagentur zwecks Verwirklichung eines in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecks durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG Entscheidungen zu den Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV treffen.

Von dieser Ermächtigung macht die Beschlusskammer hiermit Gebrauch. Eine gesetzliche Regelung zur Anpassung der Erlösobergrenze bei Verfahrensregulierungen mittels freiwilliger Selbstverpflichtungen behandelt § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV nicht ausdrücklich. Dort ist normiert, dass der Übertragungsnetzbetreiber jeweils eine Anpassung der Erlösobergrenze zum 1. Januar eines Kalenderjahres vornehmen kann, sofern eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis S. 3 ARegV erfolgt ist. Vorliegend steht aber eine Änderung von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 4 ARegV in Rede.

In Anlehnung an die in § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV zum Ausdruck kommende gesetzgeberische Wertung, hat die Beschlusskammer entschieden, dem Übertragungsnetzbetreiber – sofern nicht Tenorziffer 3 (s.u., Ziffer 6.) greift – zu ermöglichen, die ihm entstehenden Netzreservekosten jeweils ohne Zeitverzug zu refinanzieren. Der Sachverhalt entspricht wirtschaftlich und materiell den Ausnahmen bei Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8, 13 und 15 bis 17 ARegV; in diesen Fällen darf der Übertragungsnetzbetreiber auf das Kalenderjahr abstellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll (sog. t-0-Versatz). Bei den vorliegenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Netzreservekosten handelt es sich ebenfalls um Kosten, die aus Versorgungsaufgaben, nämlich solchen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit resultieren. Die Netzreserve ist aufgrund der Vergütungsvolumina mit einer ganz erheblichen Kostenbelastung für die

Übertragungsnetzbetreiber verbunden. Hinzu kommt, dass die Einsatzkosten mangels Vorhersehbarkeit sehr volatil sind. Die hohe Bedeutung der Netzreserve für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zeigt sich auch darin, dass diese sowohl im Gesetz als auch in der Verordnung detailliert in eigenen speziellen Vorschriften normiert wurde (§ 13b - § 13d EnWG und Netzreserveordnung). Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, dem Übertragungsnetzbetreiber auch die ihm aufgrund der Kontrahierung von inländischen Netzreservekraftwerken entstehenden Kosten ohne Zeitverzug jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres über die Netzentgelte refinanzieren zu lassen, in welchem die Netzreserveanlagen jeweils vorzuhalten sind. Damit wird gewährleistet, dass die Versorgungssicherheit nicht durch etwaige Verzögerungen der Refinanzierung und damit etwaig einhergehenden Liquiditätsengpässen beim Übertragungsnetzbetreiber gefährdet wird. Um dies zu ermöglichen, hat der Übertragungsnetzbetreiber die voraussichtlichen Netzreservekosten und Erlöse (Plankosten) auf Grundlage realistischer Prognosen jeweils zwei Werktage vor dem 01. Oktober des jeweiligen Vorjahres t-1 für das Kalenderjahr t an die Bundesnetzagentur zu melden. Diese Plankosten darf der Übertragungsnetzbetreiber sodann für die Anpassung der Erlösobergrenze ansetzen. Regelungen zum Regulierungskonto bleiben unberührt. Werktage in diesem Sinne sind nicht Sonnabende, allgemeine gesetzliche Feiertage und Sonntage (vgl. § 31 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 193 BGB). Satz 5 der Beschlusstextzeile 2 greift die von Gesetzes wegen bestehende Rechtspflicht des Übertragungsnetzbetreibers nach § 5 Abs. 1 ARegV auf, was bei der Netzreserve zukünftig bedeutet, dass die Differenz zwischen den voraussichtlich aus den Netzreserveverträgen entstehenden Kosten (Plankosten) und den vom Übertragungsnetzbetreiber erzielbaren Erlöse (Istkosten) jährlich vom Übertragungsnetzbetreiber zu ermitteln und auf seinem Regulierungskonto zu verbuchen ist.

Um der Beschlusskammer die Wahrnehmung ihrer Aufsicht zu ermöglichen und um zu gewährleisten, dass die Netznutzer im Wege der Wälzung der Netzreservekosten in die Netzentgelte nur mit solchen Kosten belastet werden, die sich auf den tatsächlichen Leistungszeitraum (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember des Jahres t) beziehen, hat der Übertragungsnetzbetreiber die aus den Netzreserveverträgen resultierenden Istkosten (Kosten und Erlöse) gesondert zu erfassen und gegenüber der Bundesnetzagentur substantiiert und nachvollziehbar darzulegen (Satz 6 der Beschlusstextzeile 2). Die Kosten sind dabei im Rahmen des von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Erhebungsbogens darzulegen und mit entsprechenden Belegen (insbesondere Rechnungen der Kraftwerksbetreiber, Systemauszüge z.B. SAP-Auszüge) nachzuweisen. Entsprechend der

Beschlusstenorziffer 2 Satz 7 sind dabei die tatsächlichen, periodengerechten Kosten im Erhebungsbogen einzutragen, wie sie der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres zu Grunde gelegt werden.

6. Verhältnis zur Kapazitätsreserve

Die LEAG hat mit der Erzeugungsanlage einen Zuschlag für den ersten Erbringungszeitraum der Kapazitätsreserve vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2022 erhalten. Die Anlage ist gleichwohl auch in diesem Zeitraum (bis zum Ende der Systemrelevanzperiode mit Ablauf des 30.06.2022) Bestandteil der Netzreserve und muss weiterhin nach Maßgabe des Anforderungsprofils des Übertragungsnetzbetreibers für die Netzreserve vorgehalten werden, § 13d Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 13b Abs. 5 S. 11 EnWG. Der Netzreservevertrag für den Zeitraum ab dem 01.10.2020 (**Anlage 3**) regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Übertragungsnetzbetreibers und der LEAG aufgrund der Vorhaltung in der Netzreserve während (eines Teils) des Erbringungszeitraums der Kapazitätsreserve. Die in Ziffer 5 dieses Vertrags genannte, mit der Beschlusskammer abgestimmte Vergütung entspricht der gem. § 19 Abs. 4 Nr. 1 KapResV gesondert zu erstattenden Vergütung für Netzreservezwecke, die im Kapazitätsreservevertrag der Höhe nach nicht bestimmt ist.

Die in Tenorziffer 3 getätigte Ausnahme der mit dieser Vergütung verbundenen Kosten des Übertragungsnetzbetreibers von der Berücksichtigungsfähigkeit bei der Anpassung der Erlösobergrenze nach Tenorziffer 2 Satz 1 setzt die Vorgabe des § 13d Abs. 2 S. 2 EnWG um. Soweit sich die Bindung der Anlage in der Netzreserve aufgrund der vorliegend gegenständlichen Systemrelevanzausweisung mit dem ersten Erbringungszeitraum der Kapazitätsreserve überschneidet, also vom 01.10.2020 bis zum Ablauf des 30.06.2022, können gem. § 13d Abs. 2 S. 2 EnWG auf Grundlage des vorliegenden Beschlusses keine Anpassungen der Erlösobergrenze erfolgen. Vielmehr kann der Übertragungsnetzbetreiber für diesen Zeitraum zusätzlich (zu den von der Vergütung der Kapazitätsreserve umfassten Kosten) anfallende Kosten für die Erfüllung besonderer technischer Anforderungen aus der Netzreserve, für Einsätze in der Netzreserve sowie für Einsätze in der Kapazitätsreserve ausschließlich nach den Bestimmungen der Kapazitätsreserve, also nach §§ 13e Abs. 3 S. 4 EnWG, 11 Abs. 2 S. 1 Nr.16 i.V.m. 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV in seiner Erlösobergrenze berücksichtigen.

7. Befristung der Festlegung

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4, HS. 2 ARegV erfolgt die Festlegung einer wirksamen Verfahrensregulierung für die Dauer der gesamten Regulierungsperiode. Die dritte Regulierungsperiode endet gemäß § 3 ARegV am 31.12.2023.

8. Widerrufsvorbehalt

Aufgrund der Dynamik der Sachverhalte, die der Ermittlung und Kontrahierung des inländischen Netzreservebedarfs zugrunde liegen und angesichts des langen Geltungszeitraums der Festlegung, behält sich die Beschlusskammer den Widerruf dieses Beschlusses vor. Dies ist insbesondere im Hinblick auf etwaige künftige Änderungen der gesetzlichen Anforderungen an die Netzreserve oder eine Veränderung der netztopographischen Gegebenheiten oder der Lastflüsse durch das Netz und der damit zusammenhängenden Netzengpasssituationen geboten.

9. Kosten

Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr wird nach Anhörung mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt.

III.

Die beigefügten **Anlagen 1 bis 3** sind Bestandteil dieses Beschlusses,

- Anlage 1** Freiwillige Selbstverpflichtung nebst Antrag des Übertragungsnetzbetreibers vom 11.08.2021 auf Festlegung der Kosten nach Maßgabe dieser freiwilligen Selbstverpflichtung als verfahrensregulierte Kosten
- Anlage 2** Netzreservevertrag für den Zeitraum der ausschließlichen Bindung in der Netzreserve
- Anlage 3** Netzreservevertrag für den Zeitraum der gleichzeitigen Bindung in der Netz- und Kapazitätsreserve

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin

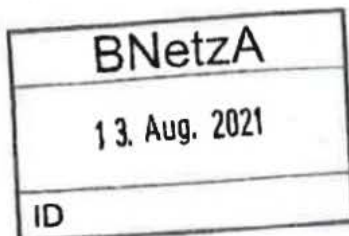
Beisitzer

Karsten Bourwieg

Dr. Ursula Heimann

Wolfgang Wetzl

Anlage 1



1) 3k8
2) 3k8 11.16/8
50hertz
Elia Group
3. 6.12 f. 2. u. 11

50Hertz Transmission GmbH - Haldestraße 2 - 10557 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Vorsitzender der Beschlusskammer 8
Herrn Karsten Bourwieg
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

50Hertz Transmission GmbH

Regulierungsmanagement
VR

Haldestraße 2
10557 Berlin

Datum
11.08.2021

Unsere Zeichen

Ansprechpartner/in

Telefon-Durchwahl

Fax-Durchwahl

E-Mail

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christian Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchertling
Dr. Frank Gollitz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ: 512 106 00
Konto-Nr.: 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0800 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr.: DE813473551

Antrag auf Festlegung zur Anerkennung der Kosten für die Vorhaltung und den Einsatz der Netzreserveanlage GTKW Thyrow (Gasturbine A-E) nach § 13c Abs. 5 EnWG als verfahrensregulierte Kosten i. S. d. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV (FSV Netzreserve)

Sehr geehrter Herr Bourwieg,

hiermit beantragt die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) die Anerkennung der Kosten für die Vorhaltung und den Einsatz der Netzreserveanlage GTKW Thyrow (Gasturbine A-E) nach § 13c Abs. 5 EnWG als verfahrensregulierte Kosten i. S. d. §§ 11 Abs. 2, S. 4, 34 Abs. 1 Nr. 4 ARegV festzulegen. Die von der Geschäftsführung unterzeichnete FSV „Netzreserve“ ist diesem Antrag beigelegt. Darin verpflichtet sich 50Hertz zur Einhaltung der mit dem Anlagenbetreiber Lausitz Energie Kraftwerke („LEAG“) geschlossenen Verträge. Die von 50Hertz und LEAG unterschriebenen Verträge sind ebenfalls als Anlagen der FSV diesem Schreiben beigelegt.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH



Anlagen

FREIWILLIGE SELBSTVERPFLICHTUNG DER 50HERTZ TRANSMISSION GMBH ZUR VORHALTUNG UND ZUM EINSATZ DER INLÄNDISCHEN NETZRESERVE

Auf Grundlage des § 13b EnWG¹ prüft der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) die Systemrelevanz von zur vorläufigen oder zur endgültigen Stilllegung angezeigten Anlagen. Anlagen, deren vorläufige oder endgültige Stilllegung nach § 13b EnWG aufgrund einer ausgewiesenen Systemrelevanz verboten ist, gehen in die Netzreserve über. Die in die Netzreserve überführten Anlagen werden entsprechend § 13c Abs. 2 S. 1 bzw. Abs. 4 S. 1 EnWG ausschließlich nach Maßgabe der von den ÜNB angeforderten Systemsicherheitsmaßnahmen betrieben, mit dem Ziel, die Sicherheit und die Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems zu gewährleisten. Das vom ÜNB zur Vorhaltung inländischer Netzreserve angewandte Verfahren wird nachfolgend für zur vorläufigen Stilllegung angezeigte Anlagen mit einer Nennleistung ab 10 MW und für zur endgültigen Stilllegung angezeigte Anlagen mit einer Nennleistung ab 50 MW detailliert beschrieben.

Nach Eingang einer Stilllegungsanzeige prüft der ÜNB unverzüglich die Systemrelevanz der Anlage und teilt das Ergebnis seiner Prüfung dem Betreiber der Anlage und der Bundesnetzagentur mit. Die Begründung der Notwendigkeit der Ausweisung einer systemrelevanten Anlage im Fall einer geplanten vorläufigen oder endgültigen Stilllegung soll sich aus der Systemanalyse der ÜNB oder dem Bericht der Bundesnetzagentur nach § 3 NetzResV ergeben. Die Begründung kann sich auf die Liste systemrelevanter Gaskraftwerke nach § 13f Abs. 1 EnWG stützen.

Weist der ÜNB eine Anlage mit angezeigter vorläufiger Stilllegung als systemrelevant aus, ist die Stilllegung der Anlage gemäß § 13b Abs. 4 EnWG verboten.

Weist der ÜNB eine Anlage mit angezeigter endgültiger Stilllegung als systemrelevant aus, so hat er bei der Bundesnetzagentur die Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz zu beantragen. Solange und soweit dem Antrag auf Genehmigung der Ausweisung der Systemrelevanz durch die Bundesnetzagentur stattgegeben wurde oder die Genehmigung entsprechend § 13b Abs. 5 S. 6 EnWG auf Grund einer Genehmigungsfiktion als erteilt gilt und ein Weiterbetrieb der Anlage technisch und rechtlich möglich ist, ist dem Anlagenbetreiber die Stilllegung der Anlage gem. § 13b Abs. 5 EnWG verboten.

Unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtungen erfolgen die Bildung der Netzreserve und der Einsatz der Anlagen der Netzreserve auf Grundlage des Abschlusses von Verträgen zwischen den ÜNB und Anlagenbetreibern in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Bestimmungen der Netzreserveverordnung.

Wesentliche Bestandteile der Vergütung können dabei die Betriebsbereitschaftsauslagen für die Herstellung und Vorhaltung der Betriebsbereitschaft, die Erzeugungsauslagen und bei vorläufigen Stilllegungen der anteilige Werteverbrauch sowie bei endgültigen Stilllegungen die Erhaltungsauslagen und die Opportunitätskosten in Form einer angemessenen Verzinsung für bestehende Anlagen durch verlängerte Kapitalbindung in Form von Grundstücken und weiterverwertbaren technischen Anlagen oder Anlagenteilen sein.

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 NetzResV wird der Umfang der Kostenerstattung des ÜNB gegenüber dem Anlagenbetreiber in den jeweiligen Verträgen nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur bestimmt.

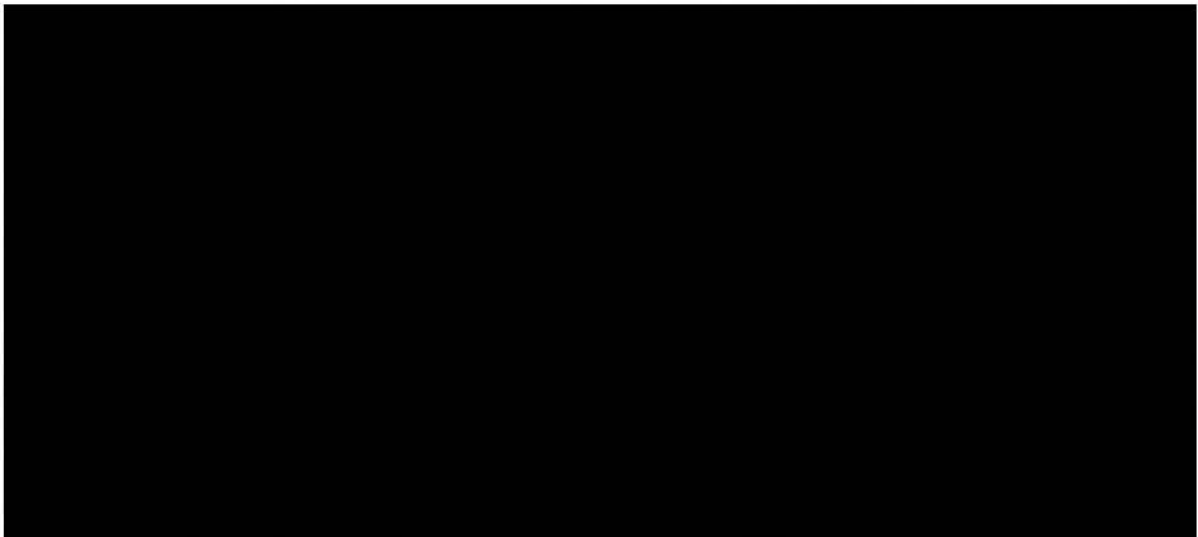
Mit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erklärt 50Hertz Transmission GmbH, den hier beigefügten Vertrag (siehe Anhang) zu erfüllen, insbesondere die darin geregelte Vergütung an den Anlagenbetreiber zu leisten, unter der Voraussetzung, dass das oben beschriebene Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Eine Anpassung dieser freiwilligen Selbstverpflichtung erfolgt, falls sich die zugrundeliegenden Umstände in erheblichem Maße ändern. In diesem Falle gelten die Maßgaben dieser freiwilligen Selbstverpflichtung jedoch fort, bis zur Aufhebung der entsprechenden nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. §§ 11 Abs. 2 S. 4, 32 Abs. 1 Nr. 4 ARegV erlassenen Festlegung durch die Bundesnetzagentur.

¹ Diese Freiwillige Selbstverpflichtung nimmt Bezug auf den Stand der Gesetzgebung zum Unterzeichnungsdatum. Soweit diese Freiwillige Selbstverpflichtung für Zeiträume gilt, in denen Vorgängerregelungen in Bezug auf die vorläufige oder endgültige Stilllegung von Anlagen in Kraft waren, werden auch diese Vorgängerregelungen erfasst.

Anlagen:

- Vertrag über den Erhalt der Betriebsbereitschaft der Gasturbine A bis E im Gasturbinenkraftwerk Thyrow zum Zweck der Unterstützung des Übertragungsnetzbetreibers (Systemrelevanzvertrag GTKW Tyrow) vom 15.06./22.06.2018
- 1. Nachtrag zum Systemrelevanzvertrag vom 27.02./06.03.2020
- 2. Nachtrag zum Systemrelevanzvertrag vom 08.07./23.07.2020
- 3. Nachtrag zum Systemrelevanzvertrag vom 15.04./23.04.2021
- Ergänzungsvereinbarung zur Systemrelevanz GTKW Thyrow

Unterschriften:

Anlage 2

Vertrag

Über den Erhalt der Betriebsbereitschaft der Gasturbinen A bis E im Gasturbinenkraftwerk Thyrow
zum Zweck der Unterstützung des Übertragungsnetzbetreibers

(Systemrelevanzvertrag GTKW Thyrow)

zwischen der

50Hertz Transmission GmbH

Heidestraße 2

10557 Berlin

im Folgenden „50Hertz“ genannt

und der

Lausitz Energie Kraftwerke AG

Vom-Stein-Straße 39

03050 Cottbus

im Folgenden „KWB“ genannt

im Folgenden gemeinsam „Vertragspartner“ genannt



Präambel

Der KWB betreibt am Standort Thyrow ein Gasturbinenkraftwerk mit insgesamt acht Gasturbinen und beabsichtigt, diese mit Wirkung ab 01.07.2016 endgültig stillzulegen. 50Hertz als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber hat nach Maßgabe der Bestimmung in § 13a Abs. 2 EnWG a. F. die Gasturbinen A bis E im Kraftwerk als systemrelevant ausgewiesen, da dem GTKW Thyrow als schwarzstartfähige Anlage im Netzwiederaufbaukonzept von 50Hertz eine zentrale Aufgabe zukommt. Die Bundesnetzagentur hat mit Bescheid AZ 608-15-008 vom 29.02.2016 die Ausweisung für 24 Monate, beginnend am 01.07.2016, genehmigt.

Der Einsatz als schwarzstartfähige Anlage im Falle von Netzwiederaufbaumaßnahmen setzt strenge Anforderungen an die Qualität der Betriebsbereitschaft. Die Vertragspartner stimmen überein, zur Regelung der gegenseitigen Rechte und Pflichten auf der Grundlage von §§ 1 Abs. 2, 6 Abs. 2 und 10 NetzResV nachfolgenden Vertrag zu schließen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist:

- die Herstellung und der Erhalt der Betriebsbereitschaft für die Gasturbinen A bis E am Standort Thyrow durch KWB verbunden mit der Vorhaltung einer Nennleistung in Höhe von vier mal 36.500 kW (Gasturbine A bis D) und ein mal 37.500 kW (Gasturbine E) [unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen kann die verfügbare Leistung abweichen]
- die Inbetriebnahme aus spannungslosem Zustand nach Anforderung von 50Hertz.

1.2 Gegenstand des Vertrages ist darüber hinaus die Erstattung der sich aus Ziffer 1.1 ergebenden notwendigen Kosten des KWB durch 50Hertz.

§ 2 Pflichten des KWB

2.1 Herstellung der Betriebsbereitschaft

- #### **2.1.1**
- Durch den KWB werden die Voraussetzungen geschaffen, um bis zum 1. Juli 2016 die Betriebsbereitschaft der Gasturbinen A bis E im GTKW Thyrow herzustellen. Dies umfasst insbesondere alle notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, sowie Anpassungen aufgrund behördlicher Auflagen sowie die Einholung oder Erneuerung der für den Betrieb erforderlichen Genehmigungen. Die genauen technischen Daten der Gasturbinen und der gemeinsam genutzten Anlagen im Kraftwerk sowie die Anforderungen an die für die Betriebsbereitschaft maßgeblichen technischen Eigenschaften sind in Anlage 1 geregelt.

2.1.2 Durch den KWB wird das für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Kraftwerkes erforderliche Personal gestellt und anforderungsgerecht qualifiziert. Der KWB darf hierzu auch eine Vereinbarung mit einem Dritten schließen, in dem dieser mit der Betriebsführung beauftragt wird.

2.1.3 Durch den KWB ist der Versicherungsschutz für das Kraftwerk nach Grundsätzen zu gestalten, die den Vermögensschutz sicherstellen und die Haftpflicht abdecken.

2.2 Vorhaltung der Betriebsbereitschaft nach Abschluss der Maßnahmen gem. Ziffer 2.1

2.2.1 Durch den KWB werden die Gasturbinen A bis E im GTKW Thyrow kontinuierlich im betriebsbereiten Zustand gehalten. Hierzu wird der KWB die ausreichende Befüllung des Gasspeichers vornehmen, um gemäß Netzwiederaufbaukonzept ein kurzfristiges Anfahren von vier der fünf Gasturbinen zu ermöglichen und diese über einen Zeitraum von mindestens zehn Stunden ununterbrochen mit Nennleistung zu betreiben.

2.2.2 Der KWB wird die Gasturbinen ordnungsgemäß betreiben, einschließlich aller erforderlichen Hilfs- und Nebenprozesse; insbesondere übernimmt er die ausreichende Bevorratung mit allen erforderlichen Betriebsstoffen (z. B. Hilfsstoffe, Strombezüge für Eigen- und sonstigen Betriebsverbrauch, CO₂-Zertifikate) und die Entsorgung von Rest- und Abfallstoffen sowie die technischen, kaufmännischen, steuerlichen und organisatorischen Prozesse.

2.2.3 Der KWB wird regelmäßig im Zyklus von 12 Wochen eine Probeinbetriebnahme und eine Betriebsfahrt von 120 Minuten rollierend mit jeweils 2 Gasturbinen nach näherer Spezifikation gemäß Ziffer 2.3.1 durchführen. Die Betriebsfahrten werden im Rahmen einer halbjährlichen Abstimmung mit 50Hertz jeweils für das folgende Halbjahr vereinbart, im August für das Winterhalbjahr (September bis März) und im März für das Sommerhalbjahr (April bis August).

2.2.4 Der KWB wird einmal pro Kalenderjahr den Nachweis erbringen, dass eine Inbetriebnahme aus spannungslosem Zustand und eine nachfolgende Inbetriebnahme von spannungslosen Netzelementen mit dem in Betrieb gesetzten Kraftwerk möglich ist.

2.2.5 Der KWB wird alle für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Wartungen und Instandhaltungen durchführen. Für die terminliche Einordnung gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 2.2.3 Satz 2 entsprechend.

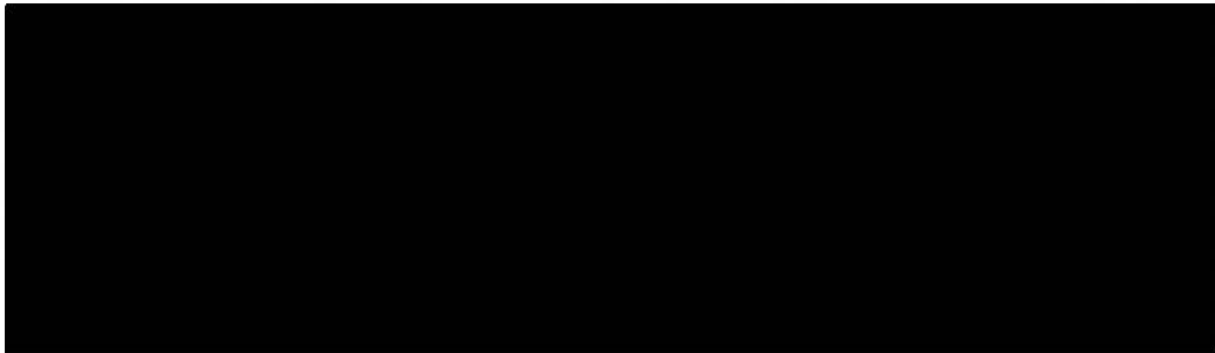
2.3 Einsatz des Kraftwerkes nach Abschluss der Maßnahmen gem. Ziffer 2.1

2.3.1 Einsatz zur Durchführung von Probeinbetriebnahmen und Betriebsfahrten

Die Durchführung von Probeinbetriebnahmen und Betriebsfahrten erfolgt nach Maßgabe der entsprechend Ziffer 2.2.3 vereinbarten Zyklen. Hierzu wird am jeweiligen Vortag der Einsatz mit 50Hertz abgestimmt. Der Beginn und die Beendigung der Maßnahme erfolgt jeweils nach Anweisung durch 50Hertz.

2.3.2 Einsatz zur Prüfung der Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit

Die Vertragspartner vereinbaren pro Kalenderjahr eine unangekündigte Inbetriebsetzung des Kraftwerkes aus spannungslosem Zustand mit nachfolgender Inbetriebnahme von spannungslosen Netzelementen im Übertragungsnetz. Dazu wird mindestens eine Gasturbine aus spannungslosem Zustand angefahren, nachfolgend ein Sammelschienenabschnitt im UW Thyrow und eine abführende Leitung im Übertragungsnetz von 50Hertz vom UW Thyrow ausgehend aus spannungslosem Zustand in Betrieb gesetzt.



2.4 Einspeisung, Messung und Bilanzierung der Energiemengen

2.4.1 Der Einsatz des Kraftwerkes erfolgt ausschließlich auf Anforderungen der 50Hertz. Die eingespeisten Energiemengen werden durch 50Hertz bewirtschaftet.

2.4.2 Messung und Bilanzierung

Die Stromlieferung durch den KWB an 50Hertz aus dem angeforderten Einsatz des Kraftwerkes gemäß Ziffer 2.3 erfolgt an den Netzübergabestellen gemäß Anlage 1. Die Stromlieferung ist die gemäß Fahrplan von 50Hertz angeforderte Stromlieferung. Die Messung der Stromerzeugung erfolgt mit den Abrechnungs- und Vergleichszählern im Umspannwerk Thyrow. Die Messstellen sind zugleich Zählpunkte für die Bilanzierung der Stromlieferung. Sie werden einem separaten Bilanzkreis bei 50Hertz zugeordnet. Einzelheiten regelt Anlage 2.

§ 3 Pflichten von 50Hertz

3.1 Die 50Hertz vergütet in Abstimmung mit der BNetzA die Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft, für den Erhalt der Betriebsbereitschaft sowie alle arbeitsabhängigen

Kosten im Falle des Einsatzes der Anlage im Rahmen dieses Vertrages. Die Vergütungsbestandteile werden in § 5 geregelt.

3.2 Einsatz des Kraftwerkes im Rahmen von Startversuchen und Betriebsfahrten

3.2.1 Die vom KWB angemeldeten Startversuche und Betriebsfahrten werden jeweils am vorausgehenden Kalendertag bestätigt und ein entsprechender Fahrplan für die Dauer der Betriebsfahrt vereinbart. Die Abstimmung des Fahrplanes gilt als Anweisung der Betriebsfahrt. Für den Fall, dass eine angemeldete Betriebsfahrt bestehende Überlastungen von Netzelementen oder ein systemgefährdendes Ungleichgewicht der Systembalance möglicherweise zusätzlich verstärken würde, wird 50Hertz die Durchführung unter Angabe des Grundes untersagen und dem KWB einen Ersatztermin vorschlagen.

3.2.2 50Hertz wird die im Rahmen von Startversuchen und notwendigen Betriebsfahrten erzeugte elektrische Energie vom KWB abnehmen und die im Rahmen des Startversuchs und der Betriebsfahrt entstehenden Kosten nach Maßgabe der Anlage 3 vergüten.

3.3 Einsatz des Kraftwerkes zum Netzwiederaufbau

3.3.1 Bei Aufforderung zur Inbetriebnahme des Kraftwerkes im spannungslosen Zustand nimmt 50Hertz die gesamte erzeugte Strommenge aus dem Kraftwerk ab, die bis zum Abschluss der Netzwiederaufbaumaßnahme erzeugt wurde und ersetzt dem KWB alle dafür entstandenen Kosten nach Maßgabe der Anlage 3.

3.3.2 Der Abschluss der Netzwiederaufbaumaßnahme wird durch 50Hertz gegenüber dem KWB erklärt.

§ 4 Weitere Rechte und Pflichten

4.1 Der KWB wird das GTKW ausschließlich auf Anweisung von 50Hertz zum Zwecke der angeforderten Einsätze im Sinne von Ziffer 2.3 betreiben. Ein Betrieb zum Zwecke der Vermarktung von Energie ist untersagt.

4.2 Der Wertzuwachs, der durch Erhaltungsinvestitionen im Rahmen dieses Vertrages durch 50Hertz erstattet wurde, ist anteilig, nach den Maßgaben von Anlage 4 an 50Hertz zurückzuzahlen.

§ 5 Vergütung

5.1 Grundsätze für die Bestimmung der Vergütungen

Im Rahmen dieses Vertrages werden folgende Kostenkategorien unterschieden und vergütet:

- Kosten zur (Wieder-) Herstellung der Betriebsbereitschaft (Einmalkosten)
- Kosten für den Erhalt der Betriebsbereitschaft (arbeitsunabhängige Kosten) sowie
- Kosten für den Einsatz der Anlage (arbeitsabhängige Kosten).

Die Kosten für die (Wieder-)Herstellung und den Erhalt der Betriebsbereitschaft sind maßnahmenbezogen nachzuweisen. Der Nachweis der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zur Herstellung der Betriebsbereitschaft ist nach folgendem Prüfraster zu erbringen:

1. Erforderliche Maßnahmen im Zuge regelmäßiger Wartung und Instandhaltung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft sind bis zu einem Betrag von je [REDACTED] mit den Leistungsvorhaltekosten gem. § 5.3.3 abgegolten (Bagatellgrenze).
2. Bei Maßnahmen ab einer Höhe von mehr als [REDACTED] deren Notwendigkeit sich aus den Herstellervorgaben oder aus öffentlich-rechtlichen Pflichten (z.B. aufgrund Immissionsschutzrechts) ergibt, muss der KWB 50Hertz lediglich die Notwendigkeit der Maßnahmen aufgrund der Herstellervorgaben bzw. der öffentlich-rechtlichen Rechtsquellen (z.B. Bescheid der Immissionsschutzbehörde) nachgewiesen haben.
3. Bei einer Maßnahme, deren Notwendigkeit nicht durch Herstellervorgaben oder öffentlich-rechtliche Pflichten vorgegeben ist, und die mit voraussichtlichen Kosten von
 - a) mehr als [REDACTED] und bis zu [REDACTED] oder
 - b) mehr als [REDACTED]

verbunden ist, holt der KWB von 50Hertz die Freigabe zur Durchführung der Maßnahme ein.

50Hertz prüft im bei Maßnahmen nach Ziffer 3a die Notwendigkeit und Effizienz der Maßnahmen selbst; behält sich aber – auf eigene Kosten – die Beauftragung eines Gutachters vor, der die Notwendigkeit und Effizienz der Maßnahmen prüft. 50Hertz beauftragt bei Maßnahmen nach Ziffer 3b – auf eigene Kosten – einen Gutachter, der die Notwendigkeit und Effizienz der Maßnahmen prüft. Der KWB wird 50Hz bzw. dem beauftragten Gutachter alle zur Prüfung notwendigen Dokumente zur Verfügung stellen, den erforderlichen Zugang zum Kraftwerk im Rahmen der üblichen Geschäftsstunden gewähren und die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte binnen angemessener Frist erteilen.

Arbeitsunabhängige Kosten aus laufenden Maßnahmen der Wartung und Instandhaltung sind mit der pauschalen Vergütung gemäß Ziffer 5.3.3 abgegolten.

5.2 Kosten zur (Wieder-) Herstellung der Betriebsbereitschaft (Einmalkosten)



5.2.1 Die Vergütung der einmaligen Kosten ist die Summe der nachgewiesenen Kostenpositionen gemäß Anlage 3 für die (Wieder-) Herstellung der Betriebsbereitschaft im ersten Jahr der Laufzeit des Vertrages.

5.2.2 Die Vergütung von einmaligen Kosten in weiteren Kalenderjahren des Vertrages ist die Summe von nachgewiesenen Kosten, die anfallen, um die Betriebsbereitschaft der Anlage wieder- bzw. herzustellen. Hierzu zählen u.a. Kosten:

- für die Reparatur von Schäden an den Gasturbinen und an den gemeinsam genutzten Werkteilen, die zur (Wieder-) Herstellung der Betriebsbereitschaft erforderlich sind, sofern der KWB die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- für die Umsetzung behördlicher Auflagen, die für einen Weiterbetrieb des Kraftwerkes umzusetzen sind,
- für die Einholung oder Erneuerung behördlicher Genehmigungen zum Betrieb des Kraftwerkes.

5.3 Kosten für den Erhalt der Betriebsbereitschaft (arbeitsunabhängige Kosten)

5.3.1 50Hertz übernimmt alle aufgrund der Erhaltung der Betriebsbereitschaft anfallenden, fortlaufenden Kosten. Darin eingeschlossen sind sämtliche Kosten, die auch anfallen, wenn das Kraftwerk im Rahmen dieses Vertrages nicht zum Einsatz kommt. Hierzu gehören u.a. Kosten:

- für die Bevorratung mit erzeugungsunabhängigen Hilfs- und Zusatzstoffen,
- für den Eigen- und Betriebsverbrauch,
- für die Vorhaltung von Personal,
- für laufende Wartungen und betriebsnotwendige Instandhaltungen,
- für Versicherungen im Umfang des unter Ziffer 2.1.3 festgelegten Versicherungsschutzes,
- für die Abwicklung der kaufmännischen, steuerlichen und organisatorischen Prozesse.

5.3.2 Eine Liste der Kostenpositionen enthält Anlage 3.

5.3.3 Für die Kosten für den Erhalt der Betriebsbereitschaft wird ein pauschaliertes, jährliches Entgelt in Höhe von [REDACTED] vereinbart.

5.3.4 Darüber hinaus erstattet 50Hertz dem KWB die Kosten für notwendige Revisionen auf Basis eines entsprechenden Nachweises. Anlage 3 zeigt eine Übersicht über die Revisionsmaßnahmen im Zeitraum der ausgewiesenen Systemrelevanz. [REDACTED]

5.4 Kosten für den Einsatz der Anlage (arbeitsabhängige Kosten)

- 5.4.1 50 Hertz erstattet dem KWB im Falle des Einsatzes nach Maßgabe von Ziffer 2.3 die entstandenen, nachgewiesenen, einsatzabhängigen Kosten für den Einsatz.
- 5.4.2 Die Abrechnung der Arbeitsvergütung erfolgt auf Basis der tatsächlich verbrauchten Mengen der Brenn-, Hilfs- und Zusatzstoffe und den zu diesen Zeitpunkten marktüblichen Beschaffungspreisen. Grundlage hierfür sind die jeweiligen Rechnungen für die (Wieder-) Beschaffung bzw. die Gasentnahme aus dem Netz des Gasbetreibers.

Hier ist sind folgende Bestandteile zu vergüten:

- a) Brenn-, Hilfs- und Zusatzstoffe
- b) Kosten für die Beschaffung der CO₂-Zertifikate
- c) Angefallene Ausgleichsenergiekosten bzw. -erlöse.
- d) Kosten für den Stromeigenbedarf zum Betrieb des Kraftwerks
- e) Erlöse aus vermiedenen Netzentgelten

§ 6 Rechnungslegung und Zahlung

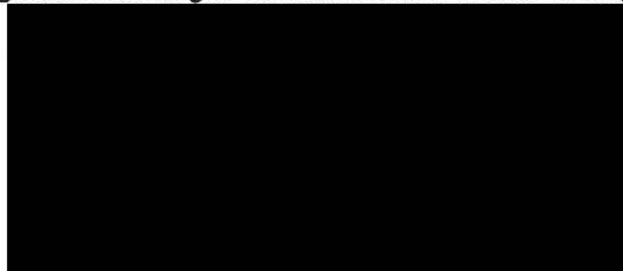
- 6.1 Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung für den vorausgegangenen Monat soll durch den KWB bis zum 15. Kalendertag des jeweils nachfolgenden Monats erfolgen. Die Rechnungslegung im Monat Januar ist die Endrechnung für das vorausgegangene Kalenderjahr. Bei unterjähriger Beendigung des Vertrages ist die Endrechnung im ersten Kalendermonat nach Vertragsende zu legen.
- 6.2 Die Rechnungslegung für Vergütungen nach Maßgabe von Ziffer 5.2 und 5.3.4 erfolgt nach Abschluss der Maßnahme für die nachgewiesenen Kosten im folgenden Kalendermonat.
- 6.3 Die Rechnungslegung für die gemäß Ziffer 5.3.1 und 5.4 zu zahlenden Vergütungen erfolgt monatlich für den Vormonat.
- 6.3.1 Die Rechnungslegung für Vergütungen gemäß Ziffer 5.3.3 erfolgt in Höhe von monatlich einem Zwölftel der jährlichen Leistungsvergütung.
- 6.3.2 Die Rechnungslegung für Vergütungen gemäß Ziffer 5.3.4 erfolgt in Höhe der für den vorausgegangenen Kalendermonat ermittelten Arbeitsvergütungen und Änderungen der Abrechnung aus Vormonaten des Kalenderjahres nach Maßgabe von Ziffer 6.1. [REDACTED]

- 6.4 Mit der ersten Rechnungslegung gemäß Ziffer 6.3.1 dieses Vertrages sind alle bereits vor Abschluss dieses Vertrages geleisteten Zahlungen, die 50Hertz vorläufig geleistet hat, mit den Zahlungen zu saldieren, die 50Hertz nach diesem Vertrag für den Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum Vertragsabschluss zu leisten hat.
- 6.5 Die Zahlungen nach den Ziffern 5.2, 5.3 und 5.4 erfolgen bis zum letzten Arbeitstag des Kalendermonats der Rechnungslegung.
- 6.6 Rechnungsadresse und Bankverbindung

Die **Rechnungsadresse** für alle Rechnungen des KWB nach diesem Vertrag ist:

50Hertz Transmission GmbH
Rechnungsprüfung 2000
Heidestraße 2
10557 Berlin

Die **Bankverbindung** für alle Zahlungen der 50Hertz nach diesem Vertrag ist:



§ 7 Haftung

Die Vertragspartner haften für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Produktsicherheitsgesetz sowie in Fällen der Garantiehaftung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften einander zudem bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verschulden, nicht jedoch in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit. Die Haftung für grob fahrlässiges Verschulden ist dabei der Höhe nach auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine Schadensersatzpflicht für mittelbare Schäden, wie entgangener Gewinn, Produktionsausfall oder Ersatzbeschaffung von Energie ist, außer bei vorsätzlichem Verschulden und bei einer Garantiehaftung, in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 8 Laufzeit und Verlängerung des Vertrages

- 8.1 Der Vertrag beginnt am 01. Juli 2016 und läuft zunächst bis zum 30. Juni 2020. Der Vertrag kann durch 50Hertz jeweils bis spätestens zum 30. November des Vorjahres vor Vertragsende, um jeweils bis zu weiteren 24 Monaten unter dem Vorbehalt der jeweils erneuten Genehmigung der Systemrelevanzausweisung durch die Bundesnetzagentur verlän-

gert werden. Der Vertrag endet automatisch mit dem Entfallen der Genehmigung durch die Bundesnetzagentur; dies schließt die Geltendmachung noch offener Vergütungsansprüche des KWB gegenüber der 50Hertz nicht aus.

- 8.2 Der Vertrag kann im Falle eines Schadens am GTKW, dessen Beseitigung wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, durch die Vertragspartner einvernehmlich beendet werden.
- 8.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8.4 Sofern und soweit die Bundesnetzagentur der 50Hertz die Refinanzierung von Kosten aus diesem Vertrag über die Netzentgelte verweigert, werden die Vertragspartner den Vertrag nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur umgehend einvernehmlich mit dem Ziel anpassen, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 9.3 Zur Bestimmung der Notwendigkeit durchzuführender Instandhaltungen sowie zum Nachweis der Kosten nach den Ziffern 5.2 und 5.3 und ihrer Erforderlichkeit und Effizienz sowie zur Bestimmung des Wertzuwachses nach Ziffer 4.2 kann 50Hertz auf eigene Kosten einen Gutachter bestellen. KWB wird dem durch 50Hertz bestellten Gutachter alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Dokumente zur Verfügung stellen und den Zutritt zu den technischen Anlagen des GTKW Thyrow ermöglichen.
- 9.4 Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, umgehend und unter angemessener Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt; bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die

Lückenhaftigkeit dieses Vertrages und/oder der Rechtsunwirksamkeit der Bestimmung bei Vertragsabschluss bewusst gewesen wäre.

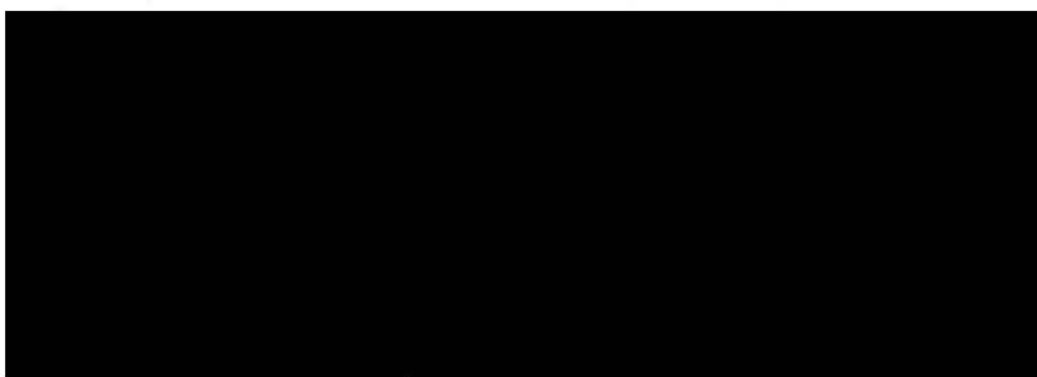
- 9.5 Alle Regelungen und Bedingungen dieses Vertrages haben die bei Vertragsabschluss herrschenden wirtschaftlichen, tatsächlichen, regulatorischen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage.
- 9.6 Ändern sich die wirtschaftlichen, tatsächlichen, regulatorischen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden Verhältnissen unvorhersehbar und nicht nur vorübergehend so wesentlich, dass die Fortsetzung dieses Vertrages zu den vereinbarten Regelungen oder Bedingungen nicht mehr zumutbar ist, so werden die Vertragspartner den Vertrag den geänderten Verhältnissen anpassen mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.

§ 10 Anlagen

- Anlage 1 Technische Dokumentation und technische Anforderungen
- Anlage 2 Bilanzkreismanagement
- Anlage 3 Einmalige Kostenpositionen für die Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft
- Anlage 4 Bestimmung des zurückzuzahlenden anteiligen Wertzuwachses nach endgültiger Stilllegung

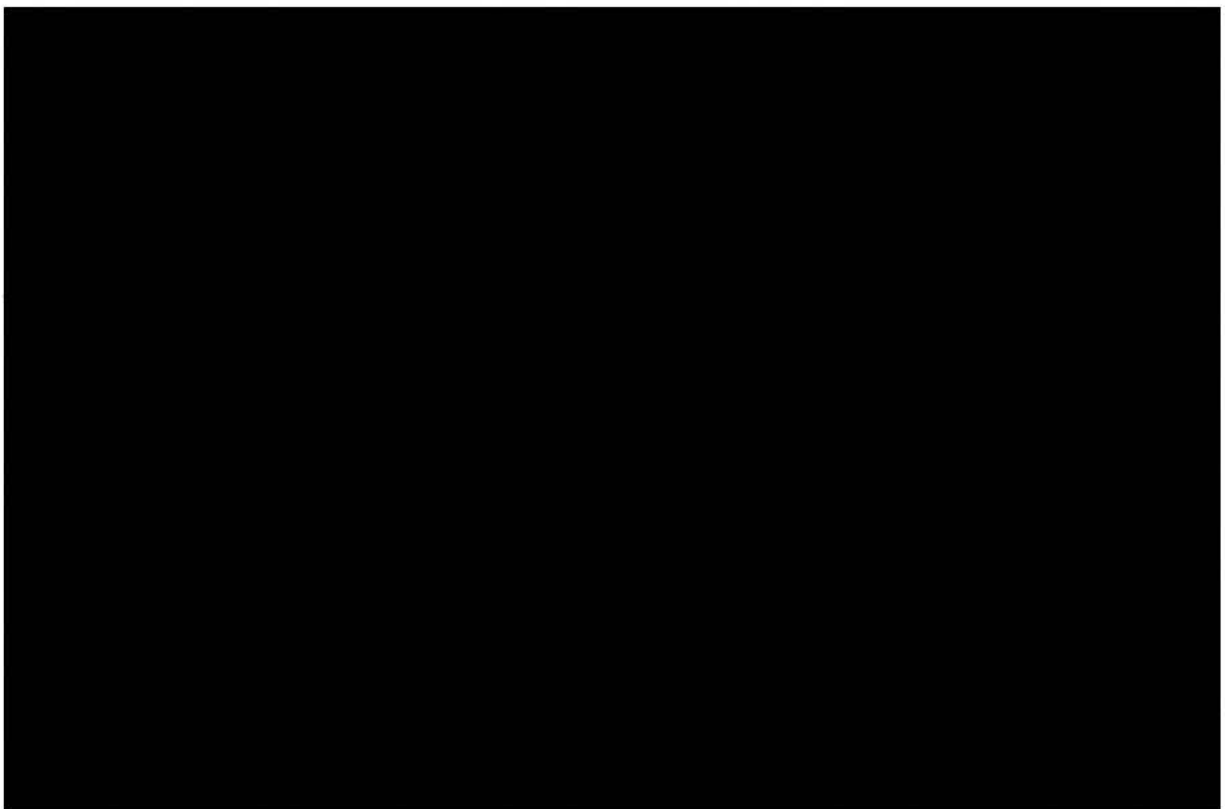
Ort, Datum

Ort, Datum



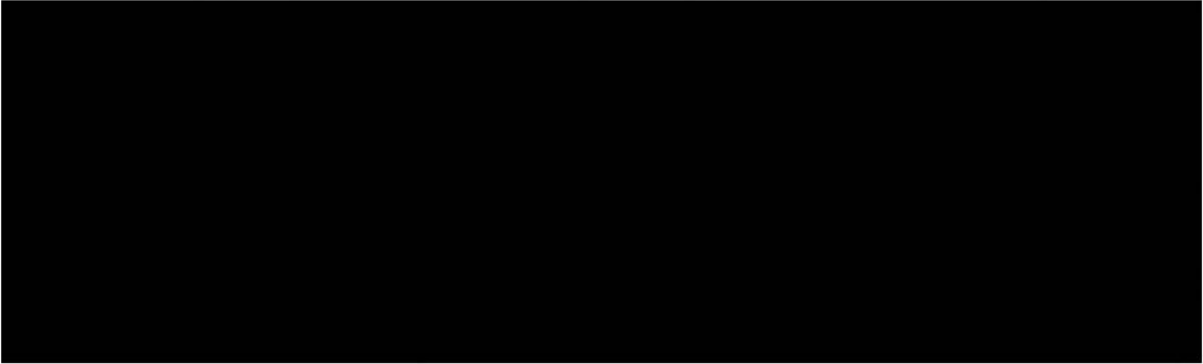
Kosten zur (Wieder-) Herstellung der Betriebsbereitschaft (Einmalkosten)

Im Rahmen der Herstellung der Betriebsbereitschaft und in Verbindung mit § 5.2 des Systemrelevanzvertrages genehmigt 50Hertz die nachfolgenden Maßnahmen und erstattet die dafür angefallenen Kosten auf Basis eines entsprechenden Nachweises:



Revisionsplanung zum Erhalt der Betriebsbereitschaft

Für den Erhalt der Betriebsbereitschaft und in Verbindung mit § 5.3.3 des Systemrelevanzvertrages genehmigt 50 Hertz die nachfolgenden Revisionsmaßnahmen und erstattet die dafür – im Zeitraum der ausgewiesenen Systemrelevanz – angefallenen Kosten auf Basis eines entsprechenden Nachweises:



Kosten für den Einsatz der Anlage (arbeitsabhängige Kosten)

Im Rahmen des Betriebes des GTKW Thyrow und in Verbindung mit § 5.4 des Systemrelevanzvertrages erstattet 50Hertz die für den Einsatz der Anlage anfallenden Kosten auf Basis eines entsprechenden Nachweises. Hierzu gehören die nachfolgenden Kostenpositionen:

- Kosten des Gasanschlusses
 - Kosten für die Gasbeschaffung und Gasbilanzierung
 - Kosten für gebuchte Gaskapazitäten
 - Kosten für die beschafften Gasmengen
 - Kosten für den Strombezug aus den Kraftwerken der Vattenfall Europe Generation AG zur Eigenbedarfsversorgung des GTKW Thyrow auf Basis des tagesaktuellen EEX Base Preises abzüglich der entsprechenden CO2-Kosten (EUA's)
 - CO2-Kosten im Rahmen des Einsatzes des GTKW Thyrow (EUA's)
 - Kosten für Dieselverbrauch im Zuge des Betriebes des Notstromdieselaggregates
- 

Bestimmung des zurückzuzahlenden anteiligen Wertzuwachses nach endgültiger Stilllegung

1. Rechtliche Grundlage

Nach Maßgabe der Bestimmungen von § 13c Abs. 2 S. 2 und S. 3, Abs. 4 S. 2 und S. 3 EnWG gilt:

Wird eine zur vorläufigen Stilllegung angezeigte Anlage nach Ablauf der Dauer der Systemrelevanzausweisung wieder eigenständig an den Strommärkten eingesetzt bzw. wird eine zur endgültigen Stilllegung angezeigte Anlage endgültig stillgelegt, so ist der Restwert der investiven Vorteile, die die Anlagenbetreiber zuvor im Rahmen der Netzreservevergütung erhalten haben, an den ÜNB zu erstatten. Maßgeblich ist der Restwert zu dem Zeitpunkt, ab dem die Anlagen wieder eigenständig an den Strommärkten eingesetzt bzw. ab dem sie nicht mehr als Netzreserve vorgehalten werden. Die Rückerstattungspflicht beschränkt sich bei endgültigen Stilllegungen auf den Restwert der investiven Vorteile bei wiederverwertbaren Anlagenteilen, die die Anlagenbetreiber im Rahmen der Erhaltungs- und Betriebsbereitschaftsauslagen erhalten haben. Wiederverwertbar sind alle technischen Anlagenteile, die nach der endgültigen Stilllegung der Anlage ausgebaut und in einer anderen Energieerzeugungsanlage verwendet werden können, wenn der Anlagenbetreiber die Weiterverwertbarkeit der technischen Anlagenteile nachweisen kann. Anlagen(teile), die im Falle einer endgültigen Stilllegung keiner Weiterverwertung zugänglich sind, dürfen dabei keine Berücksichtigung finden (so die amtl. Begr. in BT-Drucks. 18/7317, S. 93).

2. Was ist der restwertige investive Vorteil eines Anlagenbetreibers?

Ein **investiver Vorteil** ist jeder Vermögenswert, der

- einer Netzreserveanlage bei wirtschaftlicher Betrachtung¹ zugeordnet werden kann² und
- dem Anlagenbetreiber aufgrund der Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht zur Herstellung/Vorhaltung der Betriebsbereitschaft zugeflossen ist.

Ein investiver Vorteil erfasst den Wertzuwachs der Anlage gegenüber dem Wert der Anlage vor den auf Basis der Systemrelevanz im Rahmen der Netzreservevergütung bezahlten investiven Maßnahmen des KWB.

22

¹ Eine rein physische Betrachtung würde dazu führen, dass z.B. nur neu installierte Anlagenteile, nicht aber der in einem Bestandsanlagenteil enthaltene Mehrwert, der durch eine Reparatur entstanden ist, erfasst würde. Das wäre nicht sachgerecht, da auch bei einer Reparatur ein wirtschaftlicher Vorteil im Vermögen des Anlagenbetreibers verbleibt.

² „Gemeinvorteile“, wie z.B. der etwaig mit der Investition einhergehende höhere Good Will/Börsenwert des Anlagenbetreibers sind keine rückerstattungspflichtigen investiven Vorteile.

Der **Restwert** dieses investiven Vorteils ist jener wirtschaftliche Wert, der in dem Zeitpunkt, in dem die zuvor zur vorläufigen Stilllegung angezeigte Anlage wieder eigenständig an den Strommärkten eingesetzt bzw. die zuvor zur endgültigen Stilllegung angezeigte Anlage nicht mehr als Netzreserve vorgehalten wird³, noch im Vermögen des Anlagenbetreibers enthalten ist.

Eigenständig an den Strommärkten eingesetzt wird eine Anlage, wenn eine diesbezügliche unternehmensinterne Entscheidung des Anlagenbetreibers getroffen wurde, spätestens aber mit der ersten, nicht auf einer Anweisung von Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber⁴ resultierenden Stromeinspeisung nach dem Ablauf des Zeitraums, für den die Anlage als systemrelevant ausgewiesen wurde. Unerheblich ist insoweit, ob die Stromeinspeisung aufgrund der Teilnahme an den Strommärkten im engeren Sinne oder ob die Einspeisung aus Gründen der betrieblichen Eigenversorgung erfolgt. Denn auch bei dem Bezug von Elektrizität zur betrieblichen Eigenversorgung handelt es sich um ein marktrelevantes Verhalten. Im Falle des Verbleibs der vom Netznutzer finanzierten restwertigen investiven Vorteile beim Anlagenbetreiber würden nicht nur Verzerrungen auf anderen Märkten als den Strommärkten drohen, sondern zudem materiell eine partielle Zweckentfremdung der Netzreservevergütung drohen. Letzteres hätte potenziell auch mittelbare Auswirkungen auf die Strommärkte.

Der Restwert kann im Einzelfall und bei einzelnen Positionen auch höher sein, als der entsprechende ursprüngliche Beschaffungswert. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Weiterveräußerung eines über die Netzentgelte refinanzierten Anlagenteils zum oben genannten maßgeblichen Zeitpunkt auf dem Weiterveräußerungsmarkt einen höheren Verkaufspreis erzielen würde als jener, der für die Beschaffung vom Anlagenbetreiber seinerzeit aufgewendet wurde.

3. Wie wird der Restwert ermittelt?

Der Restwert der investiven Vorteile wird mittels eines **Gutachtens eines unabhängigen Sachverständigen** bestimmt. Der Sachverständige wird durch 50Hertz bestellt und klärt die Tatsachenfrage, wie hoch die Restwerte der etwaigen investiven Vorteile sind.

³ Die Maßgeblichkeit dieser beiden Zeitpunkte ergibt sich ausdrücklich aus § 13c Abs. 2 S. 3 EnWG bzw. Abs. 4 S. 3 EnWG.

⁴ Sofern nach dem Ende des Systemrelevanz-Zeitraums beispielsweise eine Einspeisung aufgrund einer Anforderung zum Redispatch nach §13a EnWG erfolgt, bewirkt dies noch keine Marktrückkehr.

Nachtrag zum

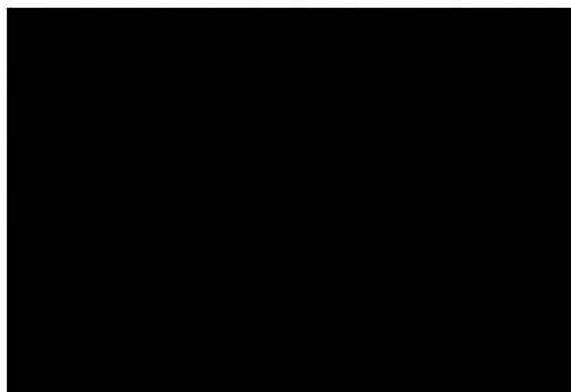
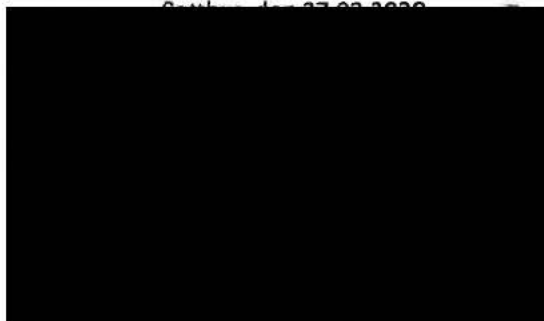
Vertrag über den Erhalt der Betriebsbereitschaft der Gasturbinen A bis E im Gasturbinenkraftwerk Thyrow zum Zweck der Unterstützung des Übertragungsnetzbetreibers (Systemrelevanzvertrag GTKW Thyrow) vom 15.06./22.06.2018

Der Vertrag wurde u. a. zur Regelung der pauschalierten Vergütung für das GTKW Thyrow in der Periode der Systemrelevanz vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2018 geschlossen. Die Höhe der pauschalierten Vergütung wurde durch die Beschlusskammer 8 der Bundesnetzagentur per Festlegung (BK8-17/1001-R) vom 12.09.2017 in Höhe von [REDACTED] pro Jahr eingestellt.

Mit Wirkung ab dem 01.07.2018 wurde nach Kostenprüfung die Höhe der Vergütung neu bestimmt. Dementsprechend vereinbaren die Vertragspartner:

1. Ziffer 5.3.3 des Vertrages wird mit Wirkung vom 30.06.2018 gestrichen.
2. Mit Wirkung vom 01.07.2018 wird Ziffer 5.3.3 mit folgendem Wortlaut Vertragsbestandteil:
Für die Kosten zum Erhalt der Betriebsbereitschaft wird ein pauschaliertes, jährliches Entgelt in Höhe von [REDACTED] vereinbart.

Gezeichnet am 27.02.2020



Zweiter Nachtrag zum

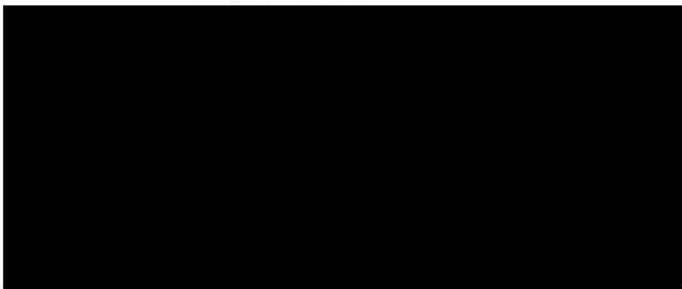
Vertrag über den Erhalt der Betriebsbereitschaft der Gasturbinen A bis E im Gasturbinenkraftwerk Thyrow zum Zweck der Unterstützung des Übertragungsnetzbetreibers (Systemrelevanzvertrag GTKW Thyrow) vom 15.06./22.06.2018; zuletzt geändert mit Nachtrag vom 27.02./06.03.2020

Der Vertrag wurde u. a. zur Regelung der pauschalierten Vergütung für das GTKW Thyrow in der Periode der Systemrelevanz vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2018 und vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2020 geschlossen und mit Nachtrag vom 27.02./06.03.2020 angepasst.

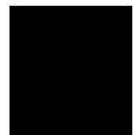
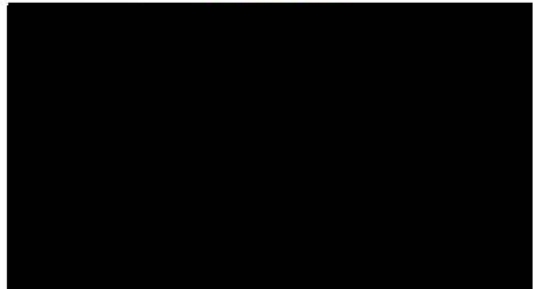
Zur Neuregelung der Vergütung sowie zur Länge der Laufzeit des Vertrages vereinbaren die Vertragspartner:

1. Mit Wirkung ab dem 01.07.2020 wird der Vertrag wie folgt angepasst:
Ziffer 8.1 wird wie folgt neue gefasst:
Der Vertrag beginnt am 01. Juli 2016 und endet am 30. September 2020 mit dem Übergang des GTKW Thyrow in die Kapazitätsreserve. Die Vertragspartner werden die Rechte und Pflichten, die von den Regelungen der Kapazitätsreserve nicht erfasst sind, in einer Ergänzungsvereinbarung regeln, die am 01. Oktober 2020 in Kraft tritt.
2. Ab dem 01.07.2020 wird die mit dem Nachtrag vom 27.02./06.03.2020 angepasste Höhe der Vergütung als Abschlag für die Monate Juli bis September 2020 fortgezahlt, bis die endgültige Höhe der Vergütung feststeht, d.h. von der Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigt wurde.
3. Die Vertragspartner sind sich einig, dass mit dem Vorliegen der endgültigen Genehmigung der Vergütung durch die BNetzA für die Monate Juli bis September 2020 diese anstelle der Vergütungshöhe in Ziffer 5.3.3 des Vertrages zwischen ihnen als vereinbart gilt. Bereits geleistete Abschlagszahlungen für die Monate Juli bis September 2020 werden mit der endgültigen Vergütung verrechnet.

Cottbus, den 08.07.20



Berlin, den 23.7.2020



Dritter Nachtrag zum

Vertrag über den Erhalt der Betriebsbereitschaft der Gasturbinen A bis E im Gasturbinenkraftwerk Thyrow zum Zweck der Unterstützung des Übertragungsnetzbetreibers (Systemrelevanzvertrag GTKW Thyrow) vom 15.06./22.06.2018; zuletzt geändert mit dem Nachtrag vom 27.02./06.03.2020 und mit dem zweiten Nachtrag vom 08.07.2020/23.07.2020.

Der Vertrag wurde u. a. zur Regelung der pauschalierten Vergütung für das GTKW Thyrow in der Periode der Systemrelevanz vom 01.07.2016 bis zum 30.06.2018 geschlossen und mit Nachträgen vom 27.02./06.03.2020 und 08.07.2020/23.07.2020 angepasst. Die Vertragspartner vereinbaren den zweiten Nachtrag vom 08.07.2020/23.07.2020 rückwirkend zu dessen in Kraft treten aufzuheben und durch folgende Regelungen zu ersetzen:

Zur Regelung der Vergütung sowie zur Länge der Laufzeit des Vertrages vereinbaren die Vertragspartner:

Mit Wirkung ab dem 01.07.2020 wird der Vertrag wie folgt angepasst:

- Ziffer 8.1 wird wie folgt neu gefasst:
Der Vertrag beginnt am 01. Juli 2016 und endet am 30. September 2020, da das GTKW Thyrow für den ersten Erbringungszeitraum der Kapazitätsreserve von 01.10.2020 bis 30.09.2022 einen Zuschlag erhalten hat und daher zusätzlich ab 01.10.2020 als Kapazitätsreservekraftwerk zur Verfügung steht. Die Vertragspartner werden die Rechte und Pflichten der Netzreserve, die von den Regelungen der Kapazitätsreserve nicht erfasst sind, in einer Ergänzungsvereinbarung regeln, die am 01. Oktober 2020 in Kraft tritt.
- Ab dem 01.07.2020 wird die mit dem Nachtrag vom 27.02./06.03.2020 angepasste Höhe der Vergütung als monatliche Abschlagszahlung in Höhe von [REDACTED] für die Monate Juli bis September 2020 fortgezahlt. Die Abschlagszahlungen ergeben sich aus dem pauschalierten jährlichen Entgelt in Höhe von [REDACTED]

Cottbus, den 15. APR. 2021

[REDACTED]

Berlin, den 23.4. 2021

[REDACTED]

[REDACTED]

Anlage 3

Vertrag

über den Erhalt der Schwarzstartfähigkeit im Gasturbinenkraftwerk Thyrow
zum Zweck der Unterstützung des Übertragungsnetzbetreibers

(Ergänzungsvereinbarung zur Systemrelevanz GTKW Thyrow)

zwischen der

50Hertz Transmission GmbH

Heidestraße 2

10557 Berlin

im Folgenden „50Hertz“ genannt

und der

Lausitz Energie Kraftwerke AG

Leagplatz 1

03050 Cottbus

im Folgenden „KWB“ genannt

im Folgenden gemeinsam „Vertragspartner“ genannt



Präambel

Der KWB betreibt am Standort Thyrow ein Gasturbinenkraftwerk mit insgesamt fünf Gasturbinen. Die Anlagen haben an der Ausschreibung zur Kapazitätsreserve für den Zeitraum vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2022 teilgenommen und einen Zuschlag erhalten.

Zuvor war durch 50Hertz die beabsichtigte Stilllegung wegen ihrer besonderen Bedeutung im Netzwiederaufbauplan der 50Hertz als systemrelevante Anlage untersagt worden.

Der Einsatz als systemrelevante Anlage im Falle von Netzwiederaufbaumaßnahmen setzt strenge Anforderungen an die Qualität der Betriebsbereitschaft. Die Vertragspartner stimmen überein, für den Erhalt der über die Anforderungen der Kapazitätsreserve hinausgehenden Einrichtungen zum Schwarzstart und zur Leistungserbringung im Falle eines erforderlichen Netzwiederaufbaus nach einer großräumigen Störung nachfolgende Vereinbarung zu schließen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand des Vertrages ist der Erhalt der Schwarzstartfähigkeit und der damit erforderlichen Personalmehraufwendungen, Anlagenteilen und Einrichtungen (Dies beinhaltet die in Anlage 3 genannten Personalmehraufwendungen, Qualifizierungen, Kosten für den Erhalt von Anlagenteilen und Einrichtungen für die Schwarzfähigkeit), die für Gewährleistung der Eigenschaften der Kapazitätsreserve gem. den Standardbedingungen für Kapazitätsreserveanlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 KapResV vom 30.08.2019 nicht erforderlich sind.
- 1.2 Gegenstand des Vertrages ist darüber hinaus die Erstattung der sich aus Ziffer 1.1 ergebenden notwendigen Kosten des KWB durch 50Hertz.

§ 2 Pflichten des KWB

- 2.1 Vorhaltung der Bereitschaft zum Schwarzstart für den Netzwiederaufbau.
 - 2.1.1 Der KWB wird über seine bestehenden Pflichten aus der Kapazitätsreserve hinaus folgende Anlagen betriebs- und einsatzbereit halten:
 - Gasspeicher
 - Verdichteranlagen
 - Dieselnostromaggregat (Netzersatzanlage)Dazu wird der KWB die ausreichende Befüllung des Gasspeichers vornehmen, um gemäß Netzwiederaufbauplan ein kurzfristiges Anfahren von vier der fünf Gasturbinen zu ermöglichen und diese über einen Zeitraum von mindestens zehn Stunden ununterbrochen mit Nennleistung zu betreiben. Der KWB stellt sicher, dass zur Kommunikation bei

Ausfall der normalen Kommunikation satellitengestützte Kommunikationswege (Satellentelefonie) zur Verfügung stehen.

- 2.1.2 Der KWB wird einmal pro Kalenderjahr den Nachweis erbringen, dass eine Inbetriebnahme aus spannungslosem Zustand und eine nachfolgende Inbetriebnahme von spannungslosen Netzelementen mit dem in Betrieb gesetzten Kraftwerk möglich sind.
- 2.1.3 Der KWB wird alle für den ordnungsgemäßen Betrieb der für den Schwarzstart erforderlichen Einrichtungen und des Gasspeichers (Einrichtungen und Anlagenteile entsprechend Anlage 3 / §2.1.1) erforderlichen Wartungen und Instandhaltungen durchführen.
- 2.1.4 Der KWB wird regelmäßig im Zyklus von 12 Wochen eine Probeinbetriebnahme und eine Betriebsfahrt von 120 Minuten je Gasturbine nach näherer Spezifikation gemäß Ziffer 2.4 durchführen. Die Betriebsfahrten werden im Rahmen einer halbjährlichen Abstimmung mit 50Hertz jeweils für das folgende Halbjahr vereinbart, im August für das Winterhalbjahr (September bis März) und im März für das Sommerhalbjahr (April bis August).
- 2.1.5 Zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Netzersatzanlage wird der KWB monatliche Funktionsproben durchführen und nachweisen.

2.2 Einsatz zur Prüfung der Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit

Die Vertragspartner vereinbaren pro Kalenderjahr eine unangekündigte Inbetriebsetzung des Kraftwerkes aus spannungslosem Zustand mit nachfolgender Inbetriebnahme von spannungslosen Netzelementen im Übertragungsnetz. Dazu wird mindestens eine Gasturbine aus spannungslosem Zustand angefahren, nachfolgend ein Sammelschienenabschnitt im UW Thyrow und eine abführende Leitung im Übertragungsnetz von 50Hertz vom UW Thyrow ausgehend aus spannungslosem Zustand in Betrieb gesetzt.

2.4 Einsatz zur Durchführung von Betriebsfahrten für den Erhalt der Schwarzstartfähigkeit

Die Durchführung von Probeinbetriebnahmen und Betriebsfahrten erfolgt nach Maßgabe der entsprechend Ziffer 2.1.4 vereinbarten Zyklen. Hierzu wird am jeweiligen Vortag der

Einsatz mit 50Hertz abgestimmt. Der Beginn und die Beendigung der Maßnahme erfolgt jeweils nach Anweisung durch 50Hertz.

2.5 Einspeisung, Messung und Bilanzierung der Energiemengen

2.5.1 Der Einsatz des Kraftwerks für die Zwecke dieses Vertrags erfolgt ausschließlich auf Anforderungen der 50Hertz. Die dadurch eingespeisten Energiemengen werden durch 50Hertz bewirtschaftet (Bilanzkreis der 50Hertz: 11X50HZT-GTKWT-E).

2.5.2 Messung und Bilanzierung

Die Stromlieferung durch den KWB an 50Hertz aus dem angeforderten Einsatz des Kraftwerkes zum Erhalt der Schwarzstartfähigkeit gemäß Ziffern 2.2 und 2.3 erfolgt an den Netzübergabestellen gemäß Anlage 1. Die Stromlieferung ist die gemäß Fahrplan von 50Hertz angeforderte Stromlieferung. Die Messung der Stromerzeugung erfolgt mit den Abrechnungs- und Vergleichszählern im Umspannwerk Thyrow. Die Messstellen sind zugleich Zählpunkte für die Bilanzierung der Stromlieferung. Sie werden einem separaten Bilanzkreis bei 50Hertz zugeordnet. Einzelheiten regelt Anlage 2.

§ 3 Pflichten von 50Hertz

3.1 Die 50Hertz vergütet in Abstimmung mit der BNetzA die Kosten für den Erhalt der Bereitschaft zum Schwarzstart gem. Ziffer 1.1 sowie alle Kosten im Falle des Einsatzes der Anlage gemäß § 2.3 sowie für den Nachweis dieser Bereitschaft (wie unter § 2.1, 2.2., 2.4 und 2.5 beschreiben) im Rahmen dieses Vertrages. Die Vergütungsbestandteile werden in § 5 geregelt.

3.2 Einsatz des Kraftwerkes zum Netzwiederaufbau

3.2.1 Bei Aufforderung zur Inbetriebnahme des Kraftwerkes im spannungslosen Zustand nimmt 50Hertz die gesamte erzeugte Strommenge aus dem Kraftwerk ab, die bis zum Abschluss der Netzwiederaufbaumaßnahme erzeugt wurde und ersetzt dem KWB alle dafür entstandenen Kosten (inkl. der Kosten für An- und Abfahrprozesse).

3.2.2 Der Abschluss der Netzwiederaufbaumaßnahme wird durch 50Hertz gegenüber dem KWB erklärt.

§ 4 Weitere Rechte und Pflichten

4.1 Der KWB wird das GTKW ausschließlich auf Anweisung von 50Hertz zum Zwecke der angeforderten Einsätze im Sinne der Ziffern 2.2 bis 2.4 betreiben. Ein Betrieb zum Zwecke der Vermarktung von Energie ist untersagt.

- 4.2 Die Bestimmungen der Kapazitätsreserveverordnung bleiben von diesem Vertrag unberührt.

§ 5 Vergütung

5.1 Grundsätze für die Bestimmung der Vergütungen

Im Rahmen dieses Vertrages werden gem. § 19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 KapResV ausschließlich folgende Kostenkategorien unterschieden und vergütet:

- Kosten ausschließlich für den Erhalt der Schwarzstartfähigkeit (arbeitsunabhängige Kosten), siehe Anlage 3 und § 5.2., sowie
- Kosten für den Einsatz der Anlage (arbeitsabhängige Kosten).

5.2 Kosten für unvorhersehbare Ereignisse an für den Schwarzstart unerlässlichen Anlagenteilen (arbeitsunabhängige Kosten)

Weitere bzw. zusätzliche Kosten für den Erhalt der Schwarzstartfähigkeit sind maßnahmenbezogen nachzuweisen. Dies betrifft insbesondere Schäden, sowie *behördliche Auflagen und Inspektionen*, an Nebenanlagen und Komponenten der Verdichter, des Gasspeichers und des Dieselnostromaggregates.

5.3 Kosten für den Erhalt der Schwarzstartfähigkeit (arbeitsunabhängige Kosten)

5.3.1 50Hertz übernimmt gemäß §19 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 KapResV die aufgrund der Erhaltung der Schwarzstartfähigkeit anfallenden, fortlaufenden Kosten. Darin eingeschlossen sind sämtliche Kosten, die auch anfallen, wenn das Kraftwerk im Rahmen dieses Vertrages nicht zum Einsatz kommt. Eine Aufstellung der Kostenpositionen enthält Anlage 3.

5.3.2 Für die Kosten für den Erhalt der Schwarzstartfähigkeit gemäß Ziffer 5.3.1 wird ein pauschaliertes, jährliches Entgelt in Höhe von [REDACTED] vereinbart. Mit den in Anlage 3 aufgeführten Kostenpositionen für den Erhalt der Schwarzstartfähigkeit gelten die nach Maßgabe der Kapazitätsreserveverordnung nachzuweisenden Kosten als nachgewiesen.

5.4 Kosten für den Einsatz der Anlage (arbeitsabhängige Kosten)

5.4.1 50Hertz erstattet dem KWB im Falle des Einsatzes nach Maßgabe der Ziffern 2.2 und 2.3 die entstandenen, nachgewiesenen, einsatzabhängigen Kosten für den Einsatz.

- 5.4.2 Die Abrechnung der Arbeitsvergütung erfolgt auf Basis der tatsächlich verbrauchten Mengen der Brenn-, Hilfs- und Zusatzstoffe und den zu diesen Zeitpunkten marktüblichen Beschaffungspreisen. Grundlage hierfür sind die jeweiligen Rechnungen für die (Wieder-) Beschaffung bzw. die Gasentnahme aus dem Netz des Gasnetzbetreibers.

Hier sind folgende Bestandteile zu vergüten:

- a) Brenn-, Hilfs- und Zusatzstoffe
- b) Kosten für die Beschaffung der CO₂-Zertifikate und
- c) Erlöse aus vermiedenen Netzentgelten.

§ 6 Rechnungslegung und Zahlung

- 6.1 Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung für den vorausgegangenen Monat soll durch den KWB bis zum 15. Kalendertag des jeweils nachfolgenden Monats erfolgen. Die Rechnungslegung im Monat Januar ist die Endrechnung für das vorausgegangene Kalenderjahr. Bei unterjähriger Beendigung des Vertrages ist die Endrechnung im ersten Kalendermonat nach Vertragsende zu legen.
- 6.2 Die Rechnungslegung für Vergütungen gemäß Ziffer 5.3.2 erfolgt in Höhe von monatlich einem Zwölftel der jährlichen Leistungsvergütung.
- 6.3 Die Rechnungslegung für die gemäß Ziffer 5.4 zu zahlenden Vergütungen erfolgt monatlich für den Vormonat.
- 6.4 Die Zahlungen nach den Ziffern 6.2 und 6.3 erfolgen bis zum letzten Arbeitstag des Kalendermonats der Rechnungslegung.
- 6.5 Rechnungsadresse und Bankverbindung

Die **Rechnungsadresse** für alle Rechnungen des KWB nach diesem Vertrag ist:

50Hertz Transmission GmbH
Rechnungsprüfung 2000
Heidestraße 2
10557 Berlin

Die **Bankverbindung** für alle Zahlungen der 50Hertz nach diesem Vertrag ist:



§ 7 Haftung

Die Vertragspartner haften für Personenschäden und Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Produktsicherheitsgesetz sowie in Fällen der Garantiehaftung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haften einander zudem bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Verschulden, nicht jedoch in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit. Die Haftung für grob fahrlässiges Verschulden ist dabei der Höhe nach auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine Schadensersatzpflicht für mittelbare Schäden, wie entgangener Gewinn, Produktionsausfall oder Ersatzbeschaffung von Energie ist, außer bei vorsätzlichem Verschulden und bei einer Garantiehaftung, in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 8 Laufzeit und Verlängerung des Vertrages

- 8.1 Der Vertrag beginnt am 01. Oktober 2020 und läuft bis zum 30. September 2022.
- 8.2 Der Vertrag kann im Falle eines Schadens am GTKW, dessen Beseitigung wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, durch die Vertragspartner einvernehmlich beendet werden.
- 8.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 8.4 Sofern und soweit die Bundesnetzagentur der 50Hertz die Refinanzierung von Kosten aus diesem Vertrag über die Netzentgelte verweigert, werden sich die Vertragspartner um einvernehmliche Anpassung des Vertrages nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur umgehend mit dem Ziel bemühen, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Der Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des deutschen internationalen Privatrechts.
- 9.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 9.3 Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, umgehend und unter angemessener Berücksichtigung der bereits erbrachten Leistungen anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur

Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt; bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieses Vertrages und/oder der Rechtsunwirksamkeit der Bestimmung bei Vertragsabschluss bewusst gewesen wäre.

- 9.4 Alle Regelungen und Bedingungen dieses Vertrages haben die bei Vertragsabschluss herrschenden wirtschaftlichen, tatsächlichen, regulatorischen und rechtlichen Verhältnisse zur Grundlage.
- 9.5 Ändern sich die wirtschaftlichen, tatsächlichen, regulatorischen oder rechtlichen Verhältnisse gegenüber den bei Vertragsabschluss vorliegenden Verhältnissen unvorhersehbar und nicht nur vorübergehend so wesentlich, dass die Fortsetzung dieses Vertrages zu den vereinbarten Regelungen oder Bedingungen nicht mehr zumutbar ist, so werden die Vertragspartner den Vertrag den geänderten Verhältnissen anpassen mit dem Ziel, ein ausgewogenes Verhältnis von Leistung und Gegenleistung wiederherzustellen.
- 9.6 Dieser Vertrag tritt an Stelle des „Vertrages über den Erhalt der Betriebsbereitschaft der Gasturbinen A bis E im Gasturbinenkraftwerk Thyrow zum Zweck der Unterstützung des Übertragungsnetzbetreibers (Systemrelevanzvertrag GTKW Thyrow)“ vom 15.06./22.06.2018. Die am Tage der Ersetzung aus dem ersetzten Vertrag entstandenen und noch bestehenden Ansprüche bleiben bis zu ihrer Erfüllung unberührt.

§ 10 Anlagen

- Anlage 1 Technische Dokumentation und technische Anforderungen
- Anlage 2 Bilanzkreismanagement
- Anlage 3 Personalmehraufwendungen und Mehrkosten für den Erhalt von Anlagenteilen und Einrichtungen für die Schwarzfähigkeit des GTKW Thyrow

